



## Leihvertrag über die Leihe eines mobilen Endgeräts für Schülerinnen und Schüler

Zwischen

der Stadt Kamen,  
Rathausplatz 1, 59174 Kamen,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,

- im Folgenden Verleiher -

u n d

---



---

Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin

---

Schule und Jahrgang/Klasse

vertreten durch: \_\_\_\_\_  
Name der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreterin/Vertreters

- im Folgenden Entleiher -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher im Schuljahr 2022/23 das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und etwaiges Zubehör (im Folgenden: Leihobjekt) zur Verfügung:

Typenbezeichnung	iPad 8. Generation 2020
Seriennummer	
Zubehör	Netzteil, Cover (siehe Anlage Pkt. 8) und Stift
Seriennummer Stift	

- (2) Der Gesamtwert des in Absatz 1 bezeichneten Leihobjekts beträgt 500,00 Euro.



- (3) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleiher keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- (4) Das Leihobjekt befindet sich in dem aus der Anlage „Protokoll der Ausgabe des digitalen Endgeräts (iPad)“ ersichtlichen Zustand.

## **§ 2 Leihdauer**

- (1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Leihgeber am \_\_\_\_\_ und endet  
 am \_\_\_\_\_  
 fünf Schultage vor dem Ende des Schuljahres, für das der Leihvertrag nach § 1 Absatz 1 geschlossen wurde.
- (2) Verlässt der Entleiher vor dem in Absatz 1 bestimmten Ende der Leihzeit die oben genannte Schule, so endet die Leihzeit mit Ablauf des letzten Tages des Entleihers an dieser Schule.
- (3) Die Leihzeit kann darüber hinaus durch beide Vertragsparteien jederzeit beendet werden, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen.
- (4) Der Entleiher hat das Leihobjekt unverzüglich nach dem Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

## **§ 3 Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts**

- (1) Das Leihobjekt wird dem Entleiher für Zwecke der Unterrichtsvorbereitung, der Nutzung im Unterricht und für das Lernen an einem anderen Lernort zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine privaten Zwecken dienende Nutzung des Leihobjekts ist nicht zulässig.
- (3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

## **§ 4 Ansprüche, Schäden und Haftung**

- (1) Das Leihobjekt bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des o. g. Verleihers.
- (2) Das Leihobjekt ist pfleglich zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung des Gerätes ist dem Verleiher über die Schulleitung oder die schulische Ansprechperson unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.



- (4) Gehen der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, so sollte in Rücksprache mit der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
- (5) Die Geräte sind nicht über den Verleiher versichert. Der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung im Falle des Verlusts oder eines Diebstahls oder einer anfallenden Reparatur des mobilen Endgerätes, z.B. bei Displayschaden, obliegt dem Entleiher.
- (6) Es wird empfohlen, vorab mit der privaten Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können dazu gebucht werden

## § 5

### **Verhaltenspflichten des Entleihers – Beachtung geltender Rechtsvorschriften**

- (1) Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann. Insbesondere ist der Entleiher im Rahmen der Nutzung von Apps auf dem mobilen Endgerät für die Rechtmäßigkeit der Nutzung, namentlich auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, selbst verantwortlich.
- (2) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihobjekts zu unterlassen, die erkennbar geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit des Verleihers oder der Schule zu schaden, die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – verstößt. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.  
Der Entleiher darf das Leihobjekt insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Entleiher im Rahmen der Nutzung des Leihobjekts zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (3) Die direkte Verbindung der geliehenen mobilen Endgeräte mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung und die Verbindung zum Internet ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt, z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. im Café), sollte das Gerät nicht genutzt werden.
- (4) Der Entleiher ist verpflichtet, Datenübertragungswege wie etwa Bluetooth oder WLAN im Unterricht bei Nichtbenutzung und alle Benachrichtigungen zu deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.
- (5) Besteht der Verdacht, dass ein mobiles Endgerät oder ein Computerprogramm bzw. eine App von Schadsoftware befallen ist, hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher zu informieren. Die weitere Nutzung des mobilen Endgerätes hat im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange zu unterbleiben, bis der Verleiher die Nutzung wieder freigibt.
- (6) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjekts geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.



## § 6

### Aufbewahrung mobiler Endgeräte

- (1) Das Leihobjekt darf nicht - auch nicht kurzfristig - an Dritte weitergegeben werden und ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.
- (2) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- (3) Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.
- (4) Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle (Cover) aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Schutzhülle fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

## § 7

### Geräteverwaltung

- (1) Apps und sonstige Software dürfen durch den Entleiher grundsätzlich nur nach Genehmigung durch den Verleiher installiert werden.
- (2) Das Leihobjekt wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen. Der Verleiher behält sich zur Administration insbesondere vor:
  - Den Entsperrcode zurückzusetzen;
  - Das Gerät zu sperren (Entsperrcode aktivieren);
  - Gespeicherte Dateien zu löschen;
  - Das Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen.
- (3) Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig einmal in der Woche mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.
- (4) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.
- (5) Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Entleihers. Die Einwilligung des Entleihers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei Entleihern unter 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird.
- (6) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen von dem Entleiher nicht verändert oder umgangen werden.



## § 8

### Datenspeicherung, Software

- (1) Daten sollten möglichst nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- (2) Als Onlinespeicher kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, z.B. im Rahmen der Nutzung der Nordrhein-Westfälischen Lernplattform (LOGINEO) in Betracht. Eine Empfehlung erfolgt durch die Schule.
- (3) Eine eigenständige Installation von Softwareanwendungen ist nicht gestattet. Softwareanwendungen werden über das zentrale Gerätemanagement des Schulträgers in Abstimmung mit der Schule bereitgestellt.
- (4) Bei Fragen zum Datenschutz können sich die oben genannten Personen an die/den zuständige(n) behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) wenden.

## § 9

### Sicherung mobiler Endgeräte

- (1) Durch den Entleiher ist nach Aushändigung unverzüglich ein Entsperrcode (Geräte-PIN) zur Anmeldung an dem iPad zu vergeben. Der Entsperrcode (Geräte-PIN) ist, sofern eine schriftliche Fixierung erfolgt, getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass die Geräte-PIN Dritten bekannt geworden sein sollte, ist diese unverzüglich zu ändern.
- (2) Bei der Einrichtung des Entsperrcodes ist darauf zu achten, dass keine leicht berechenbaren Zahlenfolgen (Bsp.: „1234“) verwendet werden.

## § 10

### Besondere Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Verleiher behält sich vor, auf zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherte Daten jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (2) Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter einsetzen. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.
- (3) Der Verleiher darf Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.



## § 11

### Regeln für die Rückgabe

- (1) Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden (z. B. E-Mails).
- (2) Alle gesetzten Passwörter müssen deaktiviert werden, damit der Administrator das mobile Endgerät neu einrichten kann.
- (3) Das Gerät sollte auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

---

Name, Vorname der Schülerin oder des Schülers

---

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten oder des Erziehungsberechtigten

---

Name der Schule

---

Datum und Unterschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten

---

Datum und Unterschrift der Schulleitung in Vertretung des Schulträgers



## Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 7 DSGVO

stimme ich zu.

stimme ich nicht zu.

Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig und für die Zukunft widerrufbar.

---

Ort, Datum und Unterschrift